



ZIP-Verlag GBR

Krautgärtenstraße 48 · 35606 Solms
 Tel. 0 64 42/9 40 70 · Fax 0 64 42/94 0710
 verlag@zip-online.org · www.zip-online.org

Anzeigen-Hotline: Tel. 0 64 42/93 14 02
 Fax 0 64 42/93 14 01 · anzeigen@zip-online.org

Redaktion: Markus Becker (mb) · Tel. 0 64 42/21 91 16
 redaktion@zip-online.org

Bannerwerbung: Manuel Michel · Tel. 0 64 04/66 88 27
 bannerwerbung@zip-online.org

Verteilte Auflage: 10000 Exemplare in Braunfels, Leun, Löhnberg, Schöffengrund, Solms, Waldsolms und Weilburg

200 Auslagestellen im Verbreitungsgebiet

Erscheinungsweise: 2-monatlich



Anzeigenpreisliste Nr. 4 · gültig ab 1. 10. 2009				
Format	B x H in mm		Preise in Euro	
	Satzspiegel	Anschnitt*	OT** SW	OT** 4c
1/1 Seite	150 x 205	170 x 240	550	700
1/2 Seite	73 x 205	85 x 240	275	350
	150 x 101	170 x 120	275	350
1/3 Seite	48 x 205	52 x 240	185	235
	150 x 65	170 x 80	185	235
1/4 Seite	73 x 101	–	140	175
	150 x 49	–	140	175
1/6 Seite	73 x 65	–	95	120
1/8 Seite	35 x 101	–	70	90
	73 x 49	–	70	90
Titelkopf	–	56 x 61	–	200
Titelfuß	–	40 x 170	–	300
U.-S. 2	150 x 205	170 x 240	–	800
U.-S. 3	150 x 205	170 x 240	–	850
U.-S. 4	150 x 205	170 x 240	–	950
Gastro-Eintr. 5 Zeilen + Logo im Veranstaltungskalender			25	

Heftformat 170 x 240 mm

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Aufwendige Gestaltungs- und Bearbeitungsjobs an Anzeigen-Dateien oder sonstigen Aufträgen werden zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet.

Anzeigenrabatte:

- 3 Anzeigen 5 % Der Abschluss läuft über 1 Jahr.
- 6 Anzeigen 12 % Bei Minderabnahme Rabattrückbelastung.
- 12 Anzeigen 15 %

Bei Erteilung eines Bankabbuchungsauftrages = 2% Skonto

Beilagen auf Anfrage unter Tel. 0 64 42/93 14 02 oder 0 64 42/9 40 70

- * pro angeschnittener Seite 3 mm Zugabe erforderlich.
Für Anzeigen im Anschnitt berechnen wir keine Mehrkosten.
- ** Ortstarif für Handel und Gewerbe

Druckunterlagen:

Belichtungsfähige Daten bitte per E-Mail an: produktion@zip-online.org. Grundsätzlich verarbeiten wir alle gängigen Dateien, die im Apple Macintosh-Betriebssystem laufen. Alle erforderlichen Schriften müssen mitgeliefert werden, Bilder als -.eps bzw. -.tif im CMYK-Farbmodus beigelegt oder eingebettet sein. Bildauflösung 4c: 300 dpi. s/w: 175 dpi, Strichvorlagen: min. 1200 dpi. PDF-Files in Druckausgabe-Qualität sind als Druckunterlagen geeignet. Bitte liefern Sie zur Standkontrolle immer einen Ausdruck Ihrer Anzeige mit.

Schlusszeiten und Erscheinungstermine 2009 bis 2010

Monat	Ausgaben-Nr.	Redaktions-Schluss	Anzeigen-Schluss	Druckunterlagen-Schluss	Erscheinungs-Datum
Okt./Nov.	7/2009	21. 09. 2009	18. 09. 2009	23. 09. 2009	01. 10. 2009
Dez./Jan.	8/2009	20. 11. 2009	17. 11. 2009	20. 11. 2009	01. 12. 2009
Feb./März	1/2010	21. 01. 2010	18. 01. 2010	20. 01. 2010	01. 02. 2010
April/Mai	2/2010	22. 03. 2010	19. 03. 2010	22. 03. 2010	01. 04. 2010
Juni/Juli	3/2010	18. 05. 2010	18. 05. 2010	19. 05. 2010	01. 06. 2010
Aug./Sept.	4/2010	15. 07. 2010	19. 07. 2010	21. 07. 2010	01. 08. 2010
Okt./Nov.	5/2010	16. 09. 2010	17. 09. 2010	20. 09. 2010	01. 10. 2010
Dez./Jan.	6/2010	15. 11. 2010	16. 11. 2010	18. 11. 2010	01. 12. 2010

Allgemeine Geschäfts-Bedingungen (AGB) des ZIP-Verlags für Anzeigen und Beilagen

Für ZIP – der Freizeitplaner – gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Rahmenbestimmungen für die einzelnen Werbeobjekte sowie besonders schriftlich bestätigte Vereinbarungen, auch wenn der Besteller die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen.

1. Allen Vertragsabschlüssen liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindungen. Abweichende Regelungen sowie Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Darauf kann nicht verzichtet werden.
2. Unsere Preise verstehen sich in EUR. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Veränderungen auf Veranlassung des Bestellers, einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes, werden dem Besteller berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
3. Anzeigenauftrag ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in ZIP – der Freizeitplaner. Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für den Auftrag maßgebend. Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. 15% Agentur-Rabatt wird ausschließlich offiziellen, anerkannten Werbeagenturen zugestanden. Platzierungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die tarifmäßige Platzierungsgebühr vertraglich festgelegt ist. Abbestellungen oder Änderungen von Anzeigen müssen dem Verlag vier Wochen vor Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe vorliegen und werden nur dann angenommen, wenn vom Verlag bestätigt.
4. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abnahme von weniger als der vorgesehenen Anzeigenmenge innerhalb Jahresfrist erfolgt Rabattnachbelastung.
5. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der unter Punkt 4 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

6. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen.
7. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte Auflage durchschnittliche Auflage unterschritten ist. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie 25% und mehr beträgt.
8. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmte Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
9. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« kenntlich gemacht.
10. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
11. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamation aus. Der Verlag muß sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.
12. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder einer Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen schriftlich geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung. Der In-

serent muss den Verlag schriftlich über jeden entstandenen Druckfehler benachrichtigen. Der Verlag übernimmt für die erste Veröffentlichung die Verantwortung von tatsächlichen Druckfehlern, die beim Gestalten der ersten Anzeige von maschinengeschriebenen Unterlagen entstanden sind. Geht jedoch keine schriftliche Mitteilung über den Fehler beim Verlag ein, liegt die Verantwortung beim Inserenten, wenn die weiteren Veröffentlichungen seiner Anzeige fehlerhaft sind. Für Anzeigen, die von dem Verlag gestaltet werden, wird grundsätzlich kein Rabatt gewährt.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
14. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrundegelegt.
15. Die Rechnung ist innerhalb der angegebenen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für die vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
17. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
18. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Satz, Scans und Ausbelichtungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
19. Jede Anzeige, entworfen und hergestellt vom Verlag, bleibt Eigentum des Verlages. Der Verwendungszweck dieser Anzeigen beschränkt sich nur auf den Verlag oder jene, die eine schriftliche Erlaubnis des Verlegers zur Wiederveröffentlichung haben.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist und das Gesetz zwingend nicht anderes vorseht, der Sitz des Verlages.

Stand: August 2006

Änderungen vorbehalten